



SVFAB DETAILANALYSE

2023-01-10 *Satanic Panic in der Schweiz – Der Fall Leonie*

Sendung: SRF Tagesschau-Sendung | 2023-01-10 | Analysiert am: 2026-05-19 16:49

Version 3.0-detail | Universal 3.0-detail | Konverter 3.4 (2026-05-20) | Massstab: Art. 4 RTVG

GESAMTSCORE

4.7/10

Erhebliche Schiefelage

0 = ausgewogen, 10 = stark einseitig/manipulativ

POLITISCHES SPEKTRUM

Einordnung nach Chapel Hill Expert Survey (CHES) 2024

Der Chapel Hill Expert Survey (CHES 2024) ist eine akademische Befragung von 609 Politikwissenschaftlern in 31 Ländern. Jede Partei wird auf einer Skala von 0 (extrem links) bis 10 (extrem rechts) eingestuft.

Partei	Grüne	SP	GLP	Mitte	EVP	FDP	SVP
CHES	1.13	1.67	3.60	5.47	5.64	7.67	9.00
Spektrum	<i>Links</i>	<i>Links</i>	<i>Links</i>	<i>Mitte</i>	<i>Rechts</i>	<i>Rechts</i>	<i>Rechts</i>

Die Gesamttendenz wird auf einer 0–10-Skala dargestellt (0 = stark links-begünstigend, 5 = ausgewogen, 10 = stark rechts-begünstigend). Die Berechnung basiert auf dem Unterschied der durchschnittlichen Begünstigung linker vs. rechter Parteien (Gruppierung gemäss CHES 2024).

TENDENZ (L – R)

5.0 / 10

Ausgewogen

0 1 2 3 4 **5** 6 7 8 9 10

← Links

Rechts →

Quelle: Chapel Hill Expert Survey 2024 — chesdata.eu | [Jolly et al., Electoral Studies, 2022](https://doi.org/10.1017/XES.2022.1) | Schwellenwerte: [Pew Research Center](https://www.pewresearch.org/)

Dieser Abschnitt dient der politischen Einordnung und fliesst nicht in den Gesamtscore ein.



POLITISCHE LANDSCHAFT

Die Schweiz ist eine Konkordanzdemokratie mit einem siebenköpfigen Bundesrat, der nach der sogenannten Zauberformel zusammengesetzt ist. Alle grossen Parteien sind in der Regierung vertreten: SVP (2 Sitze), SP (2 Sitze), FDP (2 Sitze), Die Mitte (1 Sitz). Es gibt keine klassische Regierung-Opposition-Dichotomie. Parteien ausserhalb des Bundesrats (Grüne, GLP, EVP) bilden eine parlamentarische Opposition ohne Regierungsverantwortung.

Partei	CHES L-R	Sitze NR	Regierung/Opposition	Kernposition
SVP	8.0	62	Regierung (2 BR)	Migration begrenzen, Souveränität, Staatsabbau
SP	2.5	41	Regierung (2 BR)	Sozialstaat, Umverteilung, EU-Annäherung
FDP	6.5	28	Regierung (2 BR)	Wirtschaftsfreiheit, schlanker Staat, Bilaterale
Mitte	5.0	29	Regierung (1 BR)	Pragmatismus, Familienentlastung, Stabilität
Grüne	2.0	23	Opposition	Klimaschutz, Umverteilung, Abrüstung
GLP	4.0	10	Opposition	Grüne Wirtschaft, liberale Migration, Innovation
EVP	5.5	2	Opposition	Christliche Werte, Mitte-Positionen

Die wichtigsten politischen Konfliktlinien in der Schweiz 2024 sind: (1) Migration und Asyl — SVP fordert Systemwechsel, SP/Grüne verteidigen offene Politik; (2) EU-Bilaterale III — Verhandlungen über neue Abkommen spalten Parteien entlang Souveränitäts- vs. Integrationsfrage; (3) Gesundheitskosten — Krankenkassenprämien auf Rekordhoch, Einheitskasse (SP/Grüne) vs. Wettbewerbsmodell (FDP/SVP); (4) Energie und Klima — AKW-Neubau-Debatte nach Abstimmung über Mantelerlass.

SRF (Schweizer Radio und Fernsehen) ist die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt der Deutschschweiz und untersteht dem Radio- und Fernsehgesetz (RTVG). Art. 4 RTVG verpflichtet SRF zu sachgerechter Darstellung, Meinungsvielfalt bei umstrittenen Themen und ausgewogener Auswahl von Gesprächspartnern. Als grösste Medienorganisation der Schweiz mit Gebührenfinanzierung trägt SRF eine besondere demokratische Verantwortung für die politische Meinungsbildung.



KAPITEL 1 — PARTEIPOLITISCHER BIAS

Vorbemerkung: Der vorliegende Beitrag ist ein investigativer Dokumentarbeitrag über Fehltherapie im psychiatrischen System (Satanic Panic / ritueller Missbrauch). Er hat keinen direkten parteipolitischen Bezug. Keine Partei wird namentlich erwähnt, keine Parteiposition wird dargestellt oder verzerrt. Die Analyse der Parteipositionen ist daher strukturell nicht anwendbar — alle Scores sind 0 (nicht behandelt).

Partei	Score (-5..+5)	Sendungsdarstellung vs. Programmposition
SVP	0	Nicht erwähnt — Thema ohne direkten SVP-Bezug — nicht behandelt
SP	0	Nicht erwähnt — Thema ohne direkten SP-Bezug — nicht behandelt
FDP	0	Nicht erwähnt — Thema ohne direkten FDP-Bezug — nicht behandelt
Mitte	0	Nicht erwähnt — Thema ohne direkten Mitte-Bezug — nicht behandelt
Grüne	0	Nicht erwähnt — Thema ohne direkten Grüne-Bezug — nicht behandelt
GLP	0	Nicht erwähnt — Thema ohne direkten GLP-Bezug — nicht behandelt
EVP	0	Nicht erwähnt — Thema ohne direkten EVP-Bezug — nicht behandelt

Parteibias-Zusammenfassung

- Genaueste Darstellung: Nicht anwendbar (Score 0)
- Stärkste Verzerrung: Nicht anwendbar (Score 0)
- Durchschnittliche Abweichung von 0: 0.0
- Fazit: Der Beitrag behandelt ein medizinisch-psychiatrisches Thema (Fehltherapie durch Verschwörungserzählungen) ohne erkennbaren parteipolitischen Bezug. Keine Parteiposition wird dargestellt, verzerrt oder ausgelassen. Ein parteipolitischer Bias im klassischen Sinne ist nicht nachweisbar. Die relevante Bias-Analyse verlagert sich auf institutionelle, professionelle und gesellschaftliche Dimensionen (Psychiatrie, Justiz, Therapeutenberufsstand).



KAPITEL 2 — SENDUNGSINFO UND THEMENRAHMEN

Sendungsdaten

- Titel: „Satanic Panic“ — Investigativbeitrag über Fehltherapie durch Verschwörungserzählungen (Serienformat, Teil unbekannt)
- Datum: 10.01.2023
- Moderator/in / Reporter: Ilona (Vorname genannt, Nachname nicht im Transkript); zweite Reporterin nicht namentlich identifiziert
- Interviewte Personen:

Akteure	Funktion	Partei/Zuordnung	Politisches Spektrum
Leonie	Betroffene Patientin	Keine	Nicht politisch
Carmen	Schwester von Leonie	Keine	Nicht politisch
Mutter von Leonie	Angehörige	Keine	Nicht politisch
Jérôme Endras	Forensischer Psychologe, Experte für Extremismus	Keine Partei	Wissenschaft/Fachexperte
Traumatherapeutin von Leonie	Beschuldigte Therapeutin (schriftliche Stellungnahme)	Keine	Nicht politisch
Leitende Ärztin Privatklinik Mairi	Beschuldigte Ärztin (verweigert Stellungnahme)	Keine	Nicht politisch
Thomas Reisch	Ehem. ärztl. Direktor PZM Münsingen (verweist auf PZM)	Keine	Nicht politisch
PZM-Klinikdirektor	Klinikleitung PZM Münsingen (Pressekonferenz)	Keine	Nicht politisch
Staatsanwaltschaft Solothurn	Behörde (schriftliche Stellungnahme)	Keine	Staatlich
KESB Biel	Behörde (schriftliche Stellungnahme)	Keine	Staatlich
Ärztlicher Direktor Privatklinik Mairi	Klinikleitung (schriftliche Stellungnahme)	Keine	Nicht politisch

Hauptthema

Ein investigativer Bericht dokumentiert, wie die Patientin Leonie durch eine Traumatherapeutin und nachfolgende psychiatrische Institutionen auf Basis einer Verschwörungserzählung über satanistischen rituellen Missbrauch fehltherapiert, zwangsfixiert und von Behörden observiert wurde.



KAPITEL 3 — 15 KRITERIEN: DETAILANALYSE

Hardfacts — 9 Techniken, die zählbar und wissenschaftlich belastbar sind

1. EXPERTENAUSWAHL

6/10

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10

Experte 1: Jérôme Endras, Forensischer Psychologe und Experte für Extremismus

Zeitstempel: ca. 24:00–27:00

Aussage: "Verschwörungserzählungen haben nichts in der Psychiatrie, in der Medizin allgemein und in der Psychotherapie verloren. Sie sind nur destruktiv."

Einordnung: Endras ist forensischer Psychologe mit Schwerpunkt Extremismus — nicht primär Traumatherapeut oder Psychiater. Seine Aussagen zur Verschwörungsanfälligkeit von Therapeuten sind plausibel, aber sein Fachgebiet (Extremismus/Forensik) ist nicht deckungsgleich mit dem Kernthema (Traumatherapie, DIS-Diagnose, psychiatrische Behandlungsstandards).

Fehlende Gegenstimme: Ein Traumatherapeut oder Psychiater, der die Komplexität von DIS-Diagnosen erklärt und zwischen legitimer Traumatherapie und Fehltherapie differenziert, fehlt vollständig.

Quellen-Tiefencheck:

(a) FINANZIERUNG: Jérôme Endras ist forensischer Psychologe — vermutlich in staatlicher oder universitärer Anstellung (genaue Institution nicht im Transkript genannt). Keine offensichtliche private Interessenfinanzierung erkennbar.

(b) MANDAT: Sein Mandat (Extremismusforschung, forensische Psychologie) ist teilweise kompatibel mit der Einschätzung von Verschwörungserzählungen, aber nicht vollständig deckungsgleich mit psychiatrischer Behandlungsqualität oder Traumatherapiestandards.

D1 Interessenkonflikt: +1 — Kein offensichtlicher Interessenkonflikt; kein institutioneller Vorteil durch eine bestimmte Aussage erkennbar

D2 Persönliches Risiko: +1 — Kritik an Therapeuten-Community birgt gewisses Berufsrisiko; er nimmt eine klare Position ein

D3 Fachkompetenz: +1 — Forensische Psychologie/Extremismus relevant für Verschwörungsanfälligkeit, aber nicht für Traumatherapie-Spezifika; Teilkompetenz

D4 Meinungskonsistenz: 0 — Keine früheren Aussagen im Transkript dokumentiert; nicht beurteilbar

D5 Emotionalisierung vs. Daten: +1 — Verweist auf "empirische Studien" (30-50% Ansprechbarkeit), bleibt weitgehend sachlich

D6 Quellenstufe: 0 — Sekundärquelle (Experte kommentiert Fallakten, keine eigene Primärforschung zum Fall)

TOTAL: +4 → QUELLENAMPEL: GELB

(c) FACHKOMPETENZ: Endras wird als neutraler Experte gerahmt ("Experte für Extremismus"), obwohl sein Fachgebiet nicht vollständig mit dem Kernthema übereinstimmt. Die Sendung nutzt seine Autorität, um die Gesamterzählung zu bestätigen, ohne eine Gegenstimme aus der Traumatherapie einzuholen. Das ist eine partielle Quellenverzerrung durch Auswahl.

Fehlende Expertengruppen:

- Traumatherapeutin/Traumaforscher mit wissenschaftlichem Überblick über DIS-Diagnosen
- Psychiater mit Erfahrung in Zwangsmassnahmen (Fixierung) und deren rechtlichen Grundlagen



Schweizerischer Verein für ausgewogene Berichterstattung
Association suisse pour une information équilibrée
Associazione svizzera per un reporting equilibrato

- Rechtsexperte für Patientenrechte und psychiatrisches Recht

Zusammenfassung: Einziger Experte ist Jérôme Endras (GELB), dessen Fachgebiet nur partiell mit dem Kernthema übereinstimmt. Keine Gegenstimme aus der Traumatherapie oder Psychiatrie. Die Expertenauswahl ist einseitig positioniert und bestätigt ausschliesslich die Hauptthese des Beitrags.

Quellenampel für die Teilnehmer:

Quelle	D1	D2	D3	D4	D5	D6	Total	Ampel
Jérôme Endras, Forensischer Psychologe und Experte für Extremismus	+1	+1	+1	0	+1	0	+4	GELB



2. QUELLENAUSWAHL

5/10

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

Behauptungen ohne Erstquelle = Strafpunkte (Gerüchtprüfung)

Quelle 1: Akten der Staatsanwaltschaft Solothurn (Observationsunterlagen)

Zeitstempel

ca. 20:00–21:00 — Aussage: "Du füllst hier zwei volle Akten, Aufnahmen, Videokameras."

- (a) **Finanzierung und Trägerschaft:** Staatliche Behörde, öffentlich finanziert
- (b) **Struktureller Interessenkonflikt:** Die Staatsanwaltschaft hat ein institutionelles Interesse daran, ihr Vorgehen als rechtmässig darzustellen; ihre schriftliche Stellungnahme ist defensiv und nicht erklärend
- (c) **Fehlende Gegenquelle:** Ein Rechtsgutachten zur Rechtmässigkeit der Observation fehlt; kein unabhängiger Jurist kommentiert die Massnahmen

Quelle 2: Interne Klinikakten (PZM Münsingen, Privatklinik Mairi)

Zeitstempel

ca. 08:00–10:00, ca. 29:00–32:00 — Aussage: "Leonie wurde für die Sekte gezeugt und für die Sekte von klein auf programmiert."

- (a) **Finanzierung:** PZM ist kantonal finanziert (Kanton Bern); Privatklinik Mairi ist privat
- (b) **Struktureller Interessenkonflikt:** Die Akten wurden von Leonie zur Verfügung gestellt — einseitige Auswahl durch Betroffene möglich; die Kliniken haben keinen Zugang zur Auswahl der zitierten Passagen
- (c) **Fehlende Gegenquelle:** Vollständige Akten wurden nicht eingesehen; nur von Leonie ausgewählte Passagen werden zitiert

Quelle 3: Untersuchungsbericht des Kantons Bern über PZM

Zeitstempel

ca. 33:00–35:00 — Aussage: "Die Verschwörungserzählung ist eingeflossen in die Therapie."

- (a) **Finanzierung:** Staatlich (Kanton Bern)
- (b) **Struktureller Interessenkonflikt:** Der Kanton hat ein Interesse, das Problem als erkannt und behoben darzustellen; der Bericht ist aber ein offizielles Dokument mit Prüfcharakter
- (c) **Fehlende Gegenquelle:** Keine unabhängige externe Prüfung des Untersuchungsberichts selbst

Gerüchtprüfung (Strafpunkte):

Gerücht 1:

Zeitstempel: ca. 26:00

Behauptung: "Die Therapeutinnen und Therapeuten haben in den letzten drei Jahren drei Patientinnen, die mir das erzählt haben, zu Suiziden begangen."

Wortmarker: "die mir das erzählt haben" — indirekte Quelle, keine Erstquelle

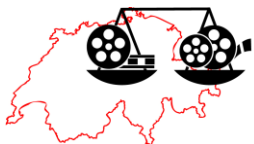
Erstquelle vorhanden: NEIN — Strafpunkt (+1)

Anmerkung: Unmittelbar danach wird eingeschränkt: "Inwiefern das auf diese Verschwörungserzählung zurückzuführen ist, kann man nicht genau sagen." — Die Einschränkung mildert, hebt den Befund aber nicht auf.

Gerücht 2:

Zeitstempel: ca. 28:00

Behauptung: "YouTube ist voll von Frauen, die sagen, sie hätten einen rituellen satanistischen Missbrauch erlebt."



Schweizerischer Verein für ausgewogene Berichterstattung
Association suisse pour une information équilibrée
Associazione svizzera per un reporting equilibrato

Wortmarker: Keine explizite Quellenangabe; allgemeine Behauptung

Erstquelle vorhanden: NEIN — Strafpunkt (+1)

Zusammenfassung: Die Quellenauswahl basiert primär auf von der Betroffenen zur Verfügung gestellten Akten und einer staatlichen Untersuchung. Zwei Gerüchtpunkte (+2 Strafpunkte). Keine unabhängige rechtliche oder psychiatrische Einordnung der zitierten Dokumente. Score: 5/10.



3. ZEITVERTEILUNG

4/10

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

Geschätzte Redezeit:

- Leonie (Betroffene): (35–40%)
- Carmen / Mutter (Angehörige): (15–18%)
- Jérôme Endras (Experte): (12%)
- Reporterin Ilona (Moderation/Kommentar): (18–20%)
- Beschuldigte Therapeutin (schriftlich): ca. 30 Sek. (<2%)
- PZM-Klinikdirektor: (5%)
- Staatsanwaltschaft / KESB (schriftlich): (3%)
- Leitende Ärztin Mairi / Thomas Reisch: ca. 30 Sek. (<2%)

Zusammenfassung: Die Redezeit ist stark asymmetrisch zugunsten der Betroffenen-Seite (Leonie + Familie: ca. 55%) und des bestätigenden Experten (12%). Die beschuldigten Personen und Institutionen kommen zusammen auf weniger als 10% der Redezeit, davon fast ausschliesslich in schriftlicher Form. Diese Verteilung ist für einen Investigativbericht mit schweren Vorwürfen problematisch — sie entspricht nicht dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs (audiatur et altera pars).



4. WEGLASSEN (Selective Omission)

6/10

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10

Auslassung 1: Wissenschaftlicher Kontext zu DIS (Dissoziative Identitätsstörung)

Kontext

Die Diagnose DIS ist in der Psychiatrie hochumstritten. Es gibt eine ernsthafte wissenschaftliche Debatte darüber, ob DIS eine valide Diagnose ist oder ob sie durch Therapeuten iatrogen (durch Behandlung) erzeugt wird. Dieser Kontext fehlt vollständig.

Relevant bei: ca. 24:00 (Endras-Interview)

Wirkung

Der Zuschauer erhält den Eindruck, das Problem sei ausschliesslich die Verschwörungserzählung, nicht die zugrundeliegende Diagnosekategorie. Die strukturelle Frage der DIS-Diagnose wird nicht gestellt.

Auslassung 2: Standesrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen für die Therapeutin

Kontext

Die Therapeutin wird mit schweren Vorwürfen konfrontiert (Tracking, Fehltherapie, Anzeigenerstattung auf Basis von Verschwörungserzählungen). Es wird nicht berichtet, ob ein Berufsverfahren eingeleitet wurde, ob ihre Zulassung entzogen wurde oder ob strafrechtliche Schritte eingeleitet wurden.

Relevant bei: ca. 12:00–14:00

Wirkung

Der Zuschauer weiss nicht, ob das System auf die Fehltherapie reagiert hat — ein zentrales Element für die gesellschaftliche Einordnung.

Auslassung 3: Möglichkeit realen Missbrauchs in Leonies Vorgeschichte

Kontext

Leonie wurde als Jugendliche psychisch krank und suchte Traumatherapie. Was der ursprüngliche Anlass war, bleibt unklar. Die Sendung stellt die gesamte Missbrauchsgeschichte als Konstrukt dar, ohne zu klären, ob es einen realen traumatischen Hintergrund gab, der fehlinterpretiert wurde.

Relevant bei: ca. 07:00–08:00

Wirkung

Die Komplexität von Traumadiagnosen wird vereinfacht; der Zuschauer erhält den Eindruck, Leonies psychische Erkrankung sei ausschliesslich durch die Therapeutin verursacht worden.

Zusammenfassung: Drei relevante Auslassungen: fehlender wissenschaftlicher Kontext zu DIS, fehlende Information über Konsequenzen für die Therapeutin, und fehlende Differenzierung zwischen realem Trauma und Fehlinterpretation. Diese Auslassungen verstärken die Hauptthese des Beitrags, ohne die Komplexität des Themas abzubilden.

Fehlende Stimmen

- Berufsverband FSP (Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen): Hätte zur standesrechtlichen Regulierung, Aufsicht und Konsequenzen für beschuldigte Therapeutinnen beigetragen.
- SGPP (Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie): Hätte den wissenschaftlichen Konsens zu DIS und rituellem Missbrauch eingeordnet und Leitlinien erläutert.
- Patientenschutzorganisation (z.B. Patientenschutz Schweiz): Hätte strukturelle Schutzmechanismen und Beschwerdemöglichkeiten für Betroffene dargestellt.

Präsident: Schläpfer, David - **Kontakt:** kontakt@SVFAB.ch - **Adresse:** SVFAB, Postfach, CH-8021 Zürich 1



Schweizerischer Verein für ausgewogene Berichterstattung
Association suisse pour une information équilibrée
Associazione svizzera per un reporting equilibrato

- Unabhängige Traumaforscherin: Hätte die Debatte zwischen legitimer Traumatherapie und Fehltherapie differenziert — nicht alle Traumatherapie ist Verschwörungserzählung.
- Rechtsanwalt/Anwältin für Patientenrechte: Hätte die rechtliche Dimension der Zwangsfixierung und Observation eingeordnet.
- Kantonsarzt Bern / Gesundheitsdirektion: Als Aufsichtsbehörde über psychiatrische Kliniken hätte er/sie zur Regulierungsfrage Stellung nehmen können.
- Beschuldigte Therapeutin (vertieft): Zwei Sätze schriftliche Stellungnahme sind für eine Akteure, die im Zentrum schwerer Vorwürfe steht, unzureichend — ein ausführlicheres Interview oder eine detailliertere Stellungnahme wäre journalistisch geboten.
- Andere Patientinnen des PZM/Mairi: Hätten das systemische Muster bestätigt oder relativiert.



5. ZAHLEN-MANIPULATION

3/10

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

Vollständige Zahlen umfassen: Absolutwert, Anteil (%) und Trend

Befund 1:

Zeitstempel ca. 24:30

Zahl: "30-50% der Gesellschaft hat eine Ansprechbarkeit auf Verschwörungserzählungen laut empirischen Studien."

Dimensionen:

- (a) Absolutwert: nicht angegeben
- (b) Anteil: 30-50% — angegeben, aber sehr breite Spanne
- (c) Trend: nicht angegeben

Fehlender Kontext

Welche Studien? Welche Definition von "Ansprechbarkeit"? Ist "Ansprechbarkeit" gleichzusetzen mit "glaubt an Verschwörungserzählungen"? Die Spanne 30-50% ist so breit, dass sie kaum aussagekräftig ist.

Wirkung

Die Zahl suggeriert wissenschaftliche Fundierung, ohne dass die Quelle oder Methodik überprüfbar ist. Sie normalisiert gleichzeitig die Anfälligkeit von Therapeuten.

Befund 2:

Zeitstempel ca. 26:00

Zahl: "Drei Patientinnen [...] zu Suiziden begangen."

Dimensionen:

- (a) Absolutwert: 3 — angegeben
- (b) Anteil: nicht angegeben (von wie vielen Patientinnen insgesamt?)
- (c) Trend: nicht angegeben

Fehlender Kontext

Wie viele Patientinnen wurden insgesamt behandelt? Ist die Suizidrate höher als der Durchschnitt? Kausalität vs. Korrelation wird nicht geklärt.

Wirkung

Die Zahl 3 wirkt dramatisch, ohne dass ein Vergleichsmassstab gegeben wird.

Zusammenfassung: Zwei Befunde mit fehlenden Kontextdimensionen. Die Zahlen werden argumentativ eingesetzt, ohne vollständige Einordnung. Score 3/10 — keine schwerwiegende Manipulation, aber unvollständige Kontextualisierung.



6. GUILT BY ASSOCIATION (Kontaktschuld)									4/10
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Assoziation 1:	
Zeitstempel	ca. 28:00
Zitat	<i>"YouTube ist voll von Frauen, die sagen, sie hätten einen rituellen satanistischen Missbrauch erlebt und hätten Kinder töten müssen, zum Teil auch Herzen essen. Also wirklich völlig verrückt."</i>
Technik: Die Aussagen von YouTube-Frauen werden als Beleg für die Absurdität der Verschwörungserzählung verwendet. Gleichzeitig werden diese Frauen implizit mit Leonie assoziiert — als wären ihre Erfahrungen gleichwertig konstruiert.	
Wirkung	Alle Personen, die ähnliche Erfahrungen berichten, werden pauschal als Teil einer Verschwörungserzählung diskreditiert, ohne Differenzierung zwischen konstruierten und möglicherweise realen Missbrauchserfahrungen.

Assoziation 2:	
Zeitstempel	ca. 28:30
Zitat	<i>"Das alles sei nur eine Verschwörungstheorie. Mittels unterstem Schubladen Journalismus werden in dieser Serie all die Zeugen und Opfer als unglaubwürdig dargestellt."</i>
Technik: Dieser Einschub (offenbar ein Zitat eines Kritikers der Sendung) wird ohne Quellenangabe und ohne Erwiderung eingeblendet. Die Formulierung "unterstem Schubladen Journalismus" wird dem Zuschauer präsentiert, ohne dass die Kritik inhaltlich beantwortet wird.	
Wirkung	Die Kritik an der Sendung selbst wird durch die Assoziation mit Verschwörungsideologie diskreditiert — wer die Sendung kritisiert, steht auf der Seite der Verschwörungserzählung.

Für Personen, die als "Verschwörungstheoretiker" gerahmt werden:

Die Therapeutin von Leonie wird nicht explizit als "Verschwörungstheoretikerin" bezeichnet, aber durch die Gesamterzählung als Akteure gerahmt, die einer Verschwörungserzählung verfallen ist.

QUELLENCHECK:

- Arbeitet die Therapeutin mit belegbaren Primärquellen? Teilweise — sie zitiert das Buch von Alison Miller, eine reale Publikation; ihre Anzeigen und Gefährdungsmeldungen sind dokumentiert
- Sind ihre Kernaussagen falsifizierbar? JA — die Ermittlungen haben ergeben, dass die behaupteten Ereignisse "zu einem hohen Prozentsatz komplett ausgeschlossen werden können"

RISIKOMATRIX:

- Was hat die Therapeutin verloren? Berufsreputation, möglicherweise Zulassung (nicht berichtet)
- Was gewinnt sie? Nichts Erkennbares — kein Buch, keine Community, keine Einnahmen durch die Verschwörungserzählung
- Netto: Risiko > Gewinn — erhöhte Glaubwürdigkeit für subjektive Überzeugung (nicht für Richtigkeit)

TONALITÄT: Die Therapeutin kommt kaum zu Wort; ihre Tonalität ist nicht beurteilbar.

ERGEBNIS-KATEGORIE: B — Grenzfall. Die Therapeutin hat offensichtlich Fehler gemacht und einer nicht evidenzbasierten Überzeugung gefolgt. Ob sie eine Verschwörungsideologin ist oder eine fehlgeleitete Fachperson, ist aus dem Transkript nicht abschliessend beurteilbar. Die Sendung behandelt sie als C (Verschwörungsideologin), ohne die Differenzierung vorzunehmen.



Schweizerischer Verein für ausgewogene Berichterstattung
Association suisse pour une information équilibrée
Associazione svizzera per un reporting equilibrato

Zusammenfassung: Zwei Assoziationsbefunde. Die Sendung neigt dazu, alle Beteiligten (Therapeutin, Ärzte, Behörden) pauschal als Verschwörungserzählung-Gläubige zu rahmen, ohne zwischen fehlgeleiteter Überzeugung und ideologischer Manipulation zu differenzieren. Die Kritik an der Sendung selbst wird durch Assoziation mit der Verschwörungserzählung diskreditiert.



7. TIMING

5/10

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

Befund 1:

Position: Anfang (ca. 00:00–02:00)

Inhalt: "Für mich war es eine ausweglose Situation. Ich hatte das Gefühl, ich sei ständig in Gefahr." — Tonaufnahme von Leonie, fixiert im Bett

Timing-Effekt

Der Beitrag beginnt mit dem emotionalsten und dramatischsten Material — Leonies Stimme aus der Fixierung. Dies setzt den emotionalen Rahmen für die gesamte Sendung, bevor irgendein Kontext gegeben wird. Der Zuschauer ist emotional positioniert, bevor er die Fakten kennt.

Befund 2:

Position: Ende (ca. 38:00–Ende)

Inhalt: "Die ganze Geschichte mit Leonie macht mich unglaublich traurig. V.a., dass sich niemand getraut hat, offen vor unserer Kamera zu stehen und sich zu entschuldigen."

Timing-Effekt

Die Reporterin bricht am Ende die journalistische Distanz und äussert persönliche Emotionen ("macht mich unglaublich traurig", "macht mich richtig hässlich"). Dies am Ende platziert, hinterlässt beim Zuschauer eine emotionale Botschaft statt einer sachlichen Einordnung.

Befund 3:

Position: Mitte (ca. 28:30)

Inhalt: Einblendung der Kritik "Mittels unterstem Schubladen Journalismus werden in dieser Serie all die Zeugen und Opfer als unglaubwürdig dargestellt."

Timing-Effekt

Diese Kritik wird in der Mitte des Beitrags platziert, unmittelbar nach YouTube-Clips von anderen Betroffenen — wodurch die Kritik an der Sendung selbst mit der Verschwörungserzählung assoziiert wird. Eine Antwort auf die Kritik erfolgt nicht.

Zusammenfassung: Drei Timing-Befunde. Emotionaler Einstieg, fehlende sachliche Einordnung am Ende, und strategische Platzierung von Kritik ohne Erwiderung. Die Struktur des Beitrags ist auf emotionale Wirkung ausgerichtet, nicht auf sachliche Vollständigkeit.



8. SELEKTIVE EMPÖRUNG

5/10

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10

Empörung = Bias. Selektive Empörung verstärkt den Befund. Score = Empörungsgrad (0–5) + Selektivität (0–5)

Methodischer Grundsatz K11+K8: Auslöseereignis dokumentieren — Asymmetrie nur nachweisbar bei vergleichbarem Auslöser ohne analoge Reaktion bei anderen Gästen/Positionen.

Befund 1:

Zeitstempel ca. 38:00

Auslöseereignis: PZM entschuldigt sich nicht explizit bei Leonie; Klinikdirektor schiebt Verantwortung auf einzelne Mitarbeitende.

Reaktion: "Die ganze Geschichte mit Leonie macht mich unglaublich traurig. V.a., dass sich niemand getraut hat, offen vor unserer Kamera zu stehen und sich zu entschuldigen für die Fehltherapie, die in diesem Fall definitiv geleistet wurde."

Vergleich

Die Therapeutin, die Leonie nach Südafrika schickte, sie trackte und über 5000 Nachrichten schrieb, kommt mit zwei Sätzen schriftlicher Stellungnahme davon — keine vergleichbare Empörung der Reporterin über die fehlende Entschuldigung der Therapeutin.

Asymmetrie: Die Empörung richtet sich primär gegen die Klinik (PZM), nicht gegen die Therapeutin, die den Fall auslöste. Dies ist bemerkenswert, da die Therapeutin die Hauptverantwortliche für die Fehltherapie zu sein scheint.

Befund 2:

Zeitstempel ca. 38:30

Auslöseereignis: Therapeutinnen verbreiten weiterhin die Satanic-Panic-Erzählung.

Reaktion: "Was mich richtig hässlich macht, ist, dass die Geschichte des satanistischen rituellen Missbrauchs immer noch von Therapeutinnen verbreitet wird."

Vergleich

Kein analoges Empörungsmoment bei der Frage, warum Behörden (Staatsanwaltschaft, KESB) ohne kritische Prüfung handelten — obwohl dies strukturell ebenso problematisch ist.

Asymmetrie: Die Empörung richtet sich gegen Therapeutinnen, nicht gegen Behörden. Letztere werden zwar kritisiert, aber ohne emotionale Markierung.

Empörungsgrad: 3/5 — Mehrfach und deutlich, aber nicht durchgehend intensiv

Selektivität: 2/5 — Leichte bis mittlere Asymmetrie; Empörung richtet sich gegen Klinik und Therapeutinnen, nicht gegen Behörden

Zusammenfassung: Die Reporterin bricht am Ende die journalistische Distanz und äussert persönliche Empörung. Diese richtet sich asymmetrisch gegen die Klinik und Therapeutinnen, nicht gegen die Behörden. Für einen öffentlich-rechtlichen Investigativbericht ist die persönliche Empörungsausserung der Reporterin problematisch — sie verlässt die sachliche Berichterstattungsebene.



9. VOLLSTÄNDIGKEIT (Selective Omission — Gesamtbild)

6/10

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10

Befund 1:

Zeitstempel Gesamter Beitrag

Fehlende Perspektive/Fakt: Wissenschaftlicher Konsens und Dissens zu DIS (Dissoziative Identitätsstörung) und rituellem Missbrauch

Relevanz: DIS ist eine der umstrittensten Diagnosen in der Psychiatrie. Es gibt eine ernsthafte wissenschaftliche Debatte (Spanos, Lilienfeld u.a.) darüber, ob DIS iatrogen erzeugt wird. Dieser Kontext würde erklären, warum das Problem systemisch ist, nicht nur ein Einzelfall.

Auswirkung: Ohne diesen Kontext erscheint das Problem als Versagen einzelner Personen, nicht als strukturelles Problem einer ganzen Therapierichtung.

Befund 2:

Zeitstempel ca. 12:00–14:00

Fehlende Perspektive/Fakt: Konsequenzen für die Therapeutin (Berufsverfahren, Zulassungsentzug, Strafanzeige)

Relevanz: Der Zuschauer erfährt nicht, ob das System auf die Fehltherapie reagiert hat. Dies ist zentral für die Frage, ob es sich um ein Systemversagen oder ein Einzelversagen handelt.

Auswirkung: Das Fehlen dieser Information lässt offen, ob die Therapeutin weiterhin praktiziert — was die Dringlichkeit des Themas erhöht, aber auch die Fairness gegenüber der Therapeutin beeinträchtigt.

Befund 3:

Zeitstempel ca. 20:00–22:00

Fehlende Perspektive/Fakt: Rechtliche Grundlagen für Observation und Zwangsmassnahmen

Relevanz: Die Observation durch die Staatsanwaltschaft und die Zwangsfixierung durch die Klinik werden als skandalös dargestellt, ohne die rechtlichen Grundlagen zu erklären. Unter welchen Bedingungen sind diese Massnahmen legal? Wurden sie korrekt angeordnet?

Auswirkung: Der Zuschauer kann nicht beurteilen, ob die Massnahmen rechtswidrig waren oder ob das Problem in der zugrundeliegenden Überzeugung (Verschwörungserzählung) lag, nicht in den Massnahmen selbst.

Zusammenfassung: Drei wesentliche Vollständigkeitslücken: fehlender wissenschaftlicher Kontext zu DIS, fehlende Information über Konsequenzen für die Therapeutin, fehlende rechtliche Einordnung der Zwangsmassnahmen. Diese Lücken verstärken die emotionale Wirkung des Beitrags, beeinträchtigen aber seine sachliche Vollständigkeit.

Das Phänomen „Satanic Panic“ bezeichnet eine gesellschaftliche Moralpanik, die in den 1980er-Jahren in den USA entstand und sich auf angebliche satanistische Rituale, Kindesmissbrauch und Geheimkulte bezog. In der Psychotherapie hat sich eine Subkultur entwickelt, die an „rituellen Missbrauch“ und „dissoziative Identitätsstörung“ (DIS) als Folge von Sektenmissbrauch glaubt — wissenschaftlich hochumstritten. In der Schweiz und Deutschland gibt es dokumentierte Fälle, in denen Therapeutinnen Patientinnen in diese Überzeugungssysteme hineintherapiert haben, mit teils gravierenden Folgen (Familienzerbruch, Zwangsunterbringung, Suizide). Die Debatte berührt Grundfragen der Psychotherapieregulierung, des Patientenschutzes, der Behördenverantwortung und der Wissenschaftlichkeit psychiatrischer Diagnosen.



Anteil abgedeckter Perspektiven

Invertiert: Originalwert misst Abdeckung (höher = besser). Angezeigt als Abweichung (höher = grössere Lücken).

- [A] Perspektive der Betroffenen (Leonie):** Erfahrung der Fehltherapie aus erster Hand
- [B] Perspektive der Angehörigen:** Auswirkungen auf Familie, Unschuldsvermutung
- [C] Perspektive der beschuldigten Therapeutin:** Rechtfertigung, Behandlungslogik
- [D] Perspektive der beschuldigten Kliniken (PZM, Mairi):** Institutionelle Reaktion
- [E] Perspektive unabhängiger Psychiatrie-/Psychotherapieexperten:** Wissenschaftlicher Stand zu DIS, rituellem Missbrauch, Traumatherapie
- [F] Perspektive der Behörden (Staatsanwaltschaft, KESB):** Rechtliche Grundlagen für Massnahmen
- [G] Perspektive von Patientenrechtsorganisationen:** Strukturelle Schutzmechanismen
- [H] Perspektive von Berufsverbänden (Psychotherapeuten, Psychiater):** Standesrechtliche Konsequenzen
- [I] Perspektive anderer Betroffener:** Systemisches Muster oder Einzelfall?
- [J] Perspektive von Kritikerinnen der Satanic-Panic-Theorie,** die dennoch realen Missbrauch nicht ausschliessen

[A] BEHANDELT

Zeitstempel: Durchgehend (ca. 02:00–Ende) — Zitat: "Ich hatte das Gefühl, ich sei ständig in Gefahr." —
Bewertung: Leonies Perspektive wird ausführlich und detailliert dargestellt, sie ist die zentrale Stimme des Beitrags.

[B] BEHANDELT

Zeitstempel: ca. 18:00–22:00 — Zitat: "In dieser Situation von meiner Schwester zerstört das Leben." —
Bewertung: Schwester Carmen und Mutter kommen ausführlich zu Wort, ihre Erfahrungen mit Einvernahmen und Klinikgesprächen werden dokumentiert.

[C] ANGEDEUTET

Zeitstempel: ca. 12:00 — Zitat: "Ich weise die erhobenen Vorwürfe entschieden zurück." — Bewertung: Die Therapeutin kommt nur schriftlich und sehr knapp zu Wort; ihre Behandlungslogik wird nicht vertieft erklärt, nur zitiert und sofort von Leonie widerlegt.

[D] BEHANDELT

Zeitstempel: ca. 30:00–38:00 — Zitat: "Im PZM dulden wir keine Form von Verschwörungstheorien." —
Bewertung: PZM-Klinikdirektor kommt an Pressekonferenz zu Wort; Privatklinik Mairi verweigert Stellungnahme.

[E] BEHANDELT (partiell)

Zeitstempel: ca. 24:00–27:00 — Zitat: "Verschwörungserzählungen haben nichts in der Psychiatrie verloren." —
Bewertung: Jérôme Endras als einziger Experte; seine Perspektive ist klar positioniert (gegen Verschwörungserzählungen), aber keine Gegenstimme aus der Traumatherapie-Community.

[F] ANGEDEUTET

Zeitstempel: ca. 20:00–21:00 — Zitat: "Im Rahmen des Strafverfahrens wurden verschiedene Ermittlungshandlungen vorgenommen." — Bewertung: Staatsanwaltschaft und KESB kommen nur schriftlich und sehr defensiv zu Wort; ihre rechtliche Logik wird nicht erklärt.

[G] AUSGELASSEN

Zeitstempel: — — Zitat: — — Bewertung: Keine Patientenrechtsorganisation, kein Ombudsmann, keine Patientenschutzstelle kommt zu Wort — eine wichtige strukturelle Perspektive fehlt.

[H] AUSGELASSEN

Zeitstempel: — — Zitat: — — Bewertung: Kein Berufsverband (FSP, SGPP) äussert sich zu standesrechtlichen Konsequenzen oder zur Regulierungsfrage — obwohl dies zentral für die Systemfrage wäre.



Schweizerischer Verein für ausgewogene Berichterstattung
Association suisse pour une information équilibrée
Associazione svizzera per un reporting equilibrato

[I] BEHANDELT (partiell)

Zeitstempel: ca. 28:00 — Zitat: "YouTube ist voll von Frauen, die sagen, sie hätten einen rituellen satanistischen Missbrauch erlebt." — Bewertung: Andere Betroffene werden kurz erwähnt, aber nicht als eigenständige Stimmen eingebunden; drei Suizide werden erwähnt, aber nicht vertieft.

[J] AUSGELASSEN

Zeitstempel: — — Zitat: — — Bewertung: Es gibt Forscherinnen und Kliniker, die realen Missbrauch anerkennen, aber die Satanic-Panic-Erzählung ablehnen — diese differenzierte Position fehlt vollständig.

Vollständigkeits-Score: 5/10

Begründung: Der Beitrag deckt die Kernperspektiven (Betroffene, Familie, Kliniken, ein Experte) ab, lässt aber wichtige strukturelle Stimmen aus: Berufsverbände, Patientenrechtsorganisationen und differenzierte Traumaforschung fehlen. Die beschuldigte Therapeutin kommt nur mit zwei Sätzen zu Wort, was für einen gerichtsfesten Investigativbericht unzureichend ist. Die Behördenperspektive (Staatsanwaltschaft, KESB) wird nicht erklärt, sondern nur zitiert.



Softfacts — 6 qualitative Techniken

10. FRAMING (Rahmen setzen)

5/10

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10

Befund 1:

Zeitstempel	ca. 00:00–02:00 (Einstieg)
Zitat	<i>"Für mich war es eine ausweglose Situation. Ich hatte das Gefühl, ich sei ständig in Gefahr."</i>
Manipulation	Das Thema wird von Beginn an als persönliches Leidensnarrativ gerahmt, nicht als systemische Analyse. Der Zuschauer wird emotional positioniert, bevor Fakten präsentiert werden.
Warum problematisch	Ein Investigativbericht, der systemische Missstände aufdecken will, sollte mit dem systemischen Problem beginnen, nicht mit dem emotionalsten persönlichen Moment. Das Framing als Leidensgeschichte begrenzt die analytische Tiefe.

Befund 2:

Zeitstempel	ca. 05:00
Zitat	<i>"Entstanden sind die falschen Erinnerungen in der Psychotherapie."</i>
Manipulation	Die Formulierung "falsche Erinnerungen" wird als gesicherte Tatsache gerahmt, nicht als Interpretation. Das Konzept der "falschen Erinnerungen" (False Memory Syndrome) ist selbst wissenschaftlich umstritten.
Warum problematisch	Der Zuschauer erhält den Eindruck, es sei wissenschaftlich gesichert, dass Leonies Erinnerungen falsch sind — ohne dass die Komplexität der Gedächtnisforschung erklärt wird.

Befund 3:

Zeitstempel	ca. 24:00
Zitat	<i>"In diesem Fall lief extrem viel schief."</i>
Manipulation	Endras rahmt den Fall als Ausnahme ("in diesem Fall"), während die Sendung gleichzeitig ein systemisches Muster suggeriert. Diese Spannung wird nicht aufgelöst.
Warum problematisch	Ist dies ein Einzelfall oder ein Systemproblem? Das Framing schwankt zwischen beiden, ohne eine klare Antwort zu geben.

Zusammenfassung: Das Framing des Beitrags ist primär als Leidensnarrativ konstruiert, nicht als systemische Analyse. Wissenschaftlich umstrittene Konzepte ("falsche Erinnerungen") werden als gesichert gerahmt. Die Spannung zwischen Einzelfall und Systemproblem wird nicht aufgelöst.



11. WORTWAHL UND BEGRIFFE									5/10
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Befund 1:	
Zeitstempel	ca. 05:00
Zitat	<i>"Präventiv, weil gewisse Therapeutinnen Leonie auf Grundlage einer Verschwörungserzählung behandelt haben."</i>
Manipulation	"Verschwörungserzählung" ist ein wertender Begriff, der die Überzeugungen der Therapeutinnen als irrational und gefährlich kennzeichnet. Der neutralere Begriff wäre "nicht evidenzbasierte Überzeugung" oder "umstrittene Therapierichtung".
Warum problematisch	Neutrale Alternative wäre: "auf Grundlage einer nicht wissenschaftlich belegten Überzeugung über rituellen Missbrauch."

Befund 2:	
Zeitstempel	ca. 38:00
Zitat	<i>"Was mich richtig hässlich macht."</i>
Manipulation	Die Reporterin verwendet umgangssprachliche Empörungssprache ("hässlich machen" im Schweizerdeutschen = wütend machen). Dies ist keine journalistische Sprache, sondern persönliche Emotionsäusserung.
Warum problematisch	Neutrale Alternative wäre: "Was aus journalistischer Sicht besonders problematisch ist."

Befund 3:	
Zeitstempel	ca. 28:30
Zitat	<i>"Mittels unterstem Schubladen Journalismus werden in dieser Serie all die Zeugen und Opfer als unglaubwürdig dargestellt."</i>
Manipulation	Dieser Satz (Kritik an der Sendung) wird ohne Quellenangabe und ohne Erwiderung eingeblendet. Die Formulierung "unterstem Schubladen Journalismus" ist eine extreme Wertung, die unkommentiert stehen bleibt.
Warum problematisch	Entweder hätte die Kritik inhaltlich beantwortet werden müssen, oder sie hätte nicht eingeblendet werden sollen. Das unkommentierte Einblenden einer extremen Kritik ohne Erwiderung ist journalistisch fragwürdig.

Zusammenfassung: Die Wortwahl des Beitrags ist durchgehend wertend zugunsten der Betroffenen-Perspektive. "Verschwörungserzählung" als Standardbegriff, persönliche Empörungssprache der Reporterin und unkommentierte Kritikeinblendung sind die stärksten Befunde.



12. MODERATIONSVERHALTEN

4/10

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10

Methodischer Grundsatz K11+K8: Auslöseereignis dokumentieren.

Befund 1:

Zeitstempel ca. 10:00

Auslöseereignis: Leonie beschreibt, wie die Therapeutin ihr sagte, sie habe ein Säugling geköpft und das Herz entnommen.

Zitat (Reporterin) *"Hat sie dir gesagt, du hättest das Säugchen entkopfert? [...] Also du glaubst, du hättest das gemacht? Sie hat dir das gesagt, du hättest das gemacht?"*

Vergleich Bei der Therapeutin (schriftliche Stellungnahme) wird nicht nachgefragt, wie sie diese Aussagen rechtfertigt — keine analoge Nachfrage.

Asymmetrie: Die Reporterin fragt bei Leonie mehrfach nach, um die Absurdität der Überzeugung zu verdeutlichen. Bei der Therapeutin fehlt jede vertiefende Nachfrage. Nachweisbar asymmetrisch.

Befund 2:

Zeitstempel ca. 20:00

Auslöseereignis: Reporterin sieht Observationsfotos von Leonie in den Akten.

Zitat (Reporterin) *"Ich kann nur eines sagen. Ich kann es nicht fassen."*

Vergleich Bei der Staatsanwaltschaft (schriftliche Stellungnahme) wird nicht mit vergleichbarer Empörung nachgefragt.

Asymmetrie: Die Reporterin äussert persönliche Betroffenheit gegenüber Leonie, nicht gegenüber den Behörden. Nachweisbar asymmetrisch.

Befund 3:

Zeitstempel ca. 36:00

Auslöseereignis: Leonie berichtet, dass das PZM sich nicht entschuldigt hat.

Zitat (Reporterin) *"Haben Sie sich bei dir entschuldigt? [...] Haben Sie zugegeben, dass Sie Fehler gemacht haben?"*

Vergleich Bei der Therapeutin wird nicht gefragt, ob sie sich entschuldigt hat.

Asymmetrie: Die Forderung nach Entschuldigung wird nur gegenüber der Klinik thematisiert, nicht gegenüber der Therapeutin. Nachweisbar asymmetrisch.

Zusammenfassung: Das Moderationsverhalten zeigt drei nachweisbare Asymmetrien: vertiefende Nachfragen nur bei Leonie, persönliche Betroffenheitsäusserungen gegenüber der Betroffenen, und Entschuldigungsforderung nur an die Klinik. Die Reporterin verlässt mehrfach die journalistische Distanz.



13. FRAGEN-ASYMMETRIE									5/10
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Asymmetrie 1:	
An **Leonie**, ca. 07	00: "Bis du zu deiner Therapeutin kamst, hast du noch nie etwas vom satanistischen Ritualen-Missbrauch gehört?" — weich, bestätigend
An **Therapeutin** (schriftlich), ca. 12	00: "Wir haben die Traumatherapeutin von Leonie mit dem Vorwurf konfrontiert, sie habe Leonie fehltherapiert." — konfrontativ, aber keine Möglichkeit zur mündlichen Erwiderung
Vergleich	Leonie erhält offene, bestätigende Fragen in einem persönlichen Gespräch. Die Therapeutin erhält konfrontative Vorwürfe in schriftlicher Form ohne Möglichkeit zur Nachfrage. Die Asymmetrie liegt nicht nur im Inhalt, sondern im Format (mündlich vs. schriftlich).

Asymmetrie 2:	
An **PZM-Klinikdirektor** (Pressekonferenz), ca. 34	00: "Hat die PZM vor, sich bei diesen Patientinnen zu entschuldigen?" — direkt, fordernd
An **Staatsanwaltschaft Solothurn** (schriftlich), ca. 21	00: "Wir haben die Staatsanwaltschaft Solothurn damit konfrontiert und gefragt, wieso sie Leonie aufgrund einer Verschwörungserzählung observiert und telefonabgehört haben." — konfrontativ, aber schriftlich und ohne Nachfragemöglichkeit
Vergleich	Der Klinikdirektor muss sich an einer Pressekonferenz direkt und öffentlich verantworten. Die Staatsanwaltschaft kann schriftlich und defensiv antworten. Die Asymmetrie im Format begünstigt die Klinik als Zielscheibe der Empörung.

Zusammenfassung: Klare Fragen-Asymmetrie zwischen Betroffenen (weich, bestätigend, mündlich) und Beschuldigten (konfrontativ, schriftlich, ohne Nachfragemöglichkeit). Der Klinikdirektor ist die einzige beschuldigte Akteure, die mündlich konfrontiert wird — und erhält die härtesten Fragen.



14. FALSE BALANCE

2/10

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

Befund 1:

Zeitstempel

ca. 12:00

Konstrukt: Die Sendung zitiert die schriftliche Stellungnahme der Therapeutin ("Ich weise die erhobenen Vorwürfe entschieden zurück") und präsentiert dies als "Gegendarstellung", obwohl zwei Sätze keine gleichwertige Darstellung der Therapeutin-Perspektive darstellen.

Analyse

Dies ist keine False Balance im klassischen Sinne (künstliche Gleichwertigkeit), sondern das Gegenteil — eine nominelle Gegendarstellung, die keine echte Balance herstellt, aber den Anschein von Fairness erweckt.

Zusammenfassung: Keine klassische False Balance nachweisbar. Der Beitrag stellt keine künstliche Gleichwertigkeit her — er ist klar einseitig positioniert. Die nominellen Gegendarstellungen (schriftliche Stellungnahmen) erwecken den Anschein von Fairness, ohne echte Balance herzustellen. Score 2/10 — kein schwerwiegender Befund.



15. AGENDA-SETTING

6/10

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

Befund 1:

Gesetztes Agenda-Element: Es gilt als selbstverständlich, dass "Satanic Panic" / ritueller Missbrauch nicht existiert und ausschliesslich eine Verschwörungserzählung ist.

Zeitstempel ca. 05:00 — Beleg: "Entstanden sind die falschen Erinnerungen in der Psychotherapie."

Alternative Agenda: Die Frage, ob es realen rituellen Missbrauch gibt (dokumentierte Fälle in anderen Ländern), wird nicht gestellt. Die Agenda setzt voraus, dass die Antwort bekannt ist.

Befund 2:

Gesetztes Agenda-Element: Es gilt als selbstverständlich, dass die Therapeutin die Hauptverantwortliche ist und die Klinik die institutionelle Verantwortung trägt.

Zeitstempel ca. 38:00 — Beleg: "Die Fehltherapie, die in diesem Fall definitiv geleistet wurde."

Alternative Agenda: Die Frage, ob Leonie möglicherweise eine Vorgeschichte hatte, die eine Traumatherapie begründete, und ob die Fehltherapie in der Methode oder in der Überzeugung lag, wird nicht gestellt.

Befund 3:

Gesetztes Agenda-Element: Es gilt als selbstverständlich, dass eine Entschuldigung der Klinik das Minimum wäre.

Zeitstempel ca. 36:00–38:00 — Beleg: "Dass sich niemand getraut hat, offen vor unserer Kamera zu stehen und sich zu entschuldigen."

Alternative Agenda: Die Frage, welche rechtlichen und institutionellen Konsequenzen angemessen wären (nicht nur eine Entschuldigung), wird nicht gestellt.

Zusammenfassung: Drei Agenda-Setting-Befunde. Die Sendung setzt als selbstverständlich voraus, dass ritueller Missbrauch nicht existiert, dass die Therapeutin die Hauptverantwortliche ist, und dass eine Entschuldigung das zentrale Ziel wäre. Diese Vorannahmen begrenzen die analytische Tiefe des Beitrags.



KAPITEL 4 — GESAMTAUSWERTUNG

Ergebnisse

- HARDFACTS-SCORE (Durchschnitt Kriterien 1-9): 4.9 / 10
- SOFTFACTS-SCORE (Durchschnitt Kriterien 10-15): 4.5 / 10

Dominante Techniken

- 1. Zeitverteilung / Redezeit-Asymmetrie (Score 4):** Die Betroffenen-Seite erhält ca. 55% der Redezeit in mündlicher, emotionaler Form; die Beschuldigten kommen zusammen auf unter 10%, fast ausschliesslich in schriftlicher Form. Diese strukturelle Asymmetrie ist die stärkste Einzeltechnik des Beitrags und verletzt den Grundsatz des rechtlichen Gehörs (audiatur et altera pars) in journalistischer Hinsicht.
- 2. Framing als Leidensnarrativ (Score 5):** Der Beitrag ist von Beginn bis Ende als persönliche Leidensgeschichte konstruiert, nicht als systemische Analyse. Emotionaler Einstieg, persönliche Empörungsaussagen der Reporterin am Ende und die durchgehende Zentrierung auf Leonies Erfahrung verhindern eine sachliche Einordnung des systemischen Problems.
- 3. Weglassen / Selective Omission (Score 6):** Drei wesentliche Kontexte fehlen: der wissenschaftliche Diskurs zu DIS, die Konsequenzen für die Therapeutin, und die rechtlichen Grundlagen der Zwangsmassnahmen. Diese Auslassungen verstärken die emotionale Wirkung, beeinträchtigen aber die sachliche Vollständigkeit und die Fairness gegenüber den Beschuldigten.

Kernbotschaften der Sendung

****BOTSCHAFT 1 (INHALTLICH):** ** "Das psychiatrische System hat eine vulnerable Patientin durch Verschwörungserzählungen systematisch geschädigt, und niemand hat Verantwortung übernommen."

Technik: Leidensnarrativ + Zeitverteilung + Weglassen — Belege: ca. 02:00 (Einstieg), ca. 38:00 (Schluss)

****BOTSCHAFT 2 (PERSÖNLICH):** ** "Leonie ist ein unschuldiges Opfer eines Systems, das ihr nicht geglaubt hat, was real ist."

Technik: Framing + Wortwahl + Moderationsverhalten — Belege: ca. 07:00 (keine Vorkenntnis von Satanic Panic), ca. 10:00 (Therapeutin hat ihr die Überzeugungen eingepflanzt)

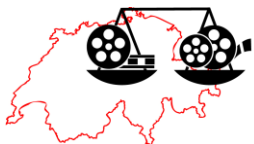
****BOTSCHAFT 3 (GESELLSCHAFTLICH):** ** "Verschwörungserzählungen in der Psychiatrie sind ein systemisches Problem, das weiterhin ungelöst ist und Leben kostet."

Technik: Agenda-Setting + Timing + Selektive Empörung — Belege: ca. 26:00 (drei Suizide), ca. 38:30 (Therapeutinnen verbreiten weiterhin die Erzählung)

Begründung: Der Gesamtscore von 4.7/10 liegt an der Grenze zwischen "Leichte Tendenz" und "Klare Einseitigkeit". Der Beitrag deckt ein legitimes und wichtiges Thema auf — psychiatrische Fehltherapie durch nicht evidenzbasierte Überzeugungen ist ein reales Problem. Die Kernaussagen des Beitrags sind durch Akten und einen Untersuchungsbericht des Kantons Bern belegt. Die Probleme liegen nicht in der Falschheit der Kernaussagen, sondern in der Methodik: einseitige Redezeit-Verteilung, fehlende Gegenstimmen aus der Traumatherapie, persönliche Empörungsaussagen der Reporterin und das Weglassen wichtiger Kontexte. Gemäss Art. 4 RTVG ist die sachgerechte Darstellung und die ausgewogene Auswahl von Gesprächspartnern nicht vollständig erfüllt — insbesondere das Prinzip audiatur et altera pars wird durch die minimale Darstellung der Beschuldigten-Perspektive verletzt.

FAZIT

Der Beitrag deckt ein gesellschaftlich relevantes und durch Dokumente belegtes Problem auf: psychiatrische Fehltherapie durch Verschwörungserzählungen über satanistischen rituellen Missbrauch. Die Kernaussagen — Fehltherapie, Zwangsfixierung, Observation auf Basis nicht belegter Überzeugungen — sind durch Akten und einen kantonalen Untersuchungsbericht gestützt. Journalistisch problematisch ist jedoch die Methodik: Die beschuldigten Personen (Therapeutin, Ärzte) kommen zusammen auf weniger als 10% der Redezeit, fast ausschliesslich in schriftlicher Form, während die Betroffenen-Seite ca. 55% der Sendezeit erhält. Die Reporterin verlässt am Ende die journalistische Distanz und äussert persönliche Empörung ("macht mich unglaublich traurig", "macht mich richtig



Schweizerischer Verein für ausgewogene Berichterstattung
Association suisse pour une information équilibrée
Associazione svizzera per un reporting equilibrato

hässlich"), was für einen öffentlich-rechtlichen Beitrag nicht dem Standard sachgerechter Berichterstattung gemäss Art. 4 RTVG entspricht. Wesentliche Kontexte fehlen: der wissenschaftliche Diskurs zu DIS, die Konsequenzen für die Therapeutin und die rechtlichen Grundlagen der Zwangsmassnahmen. Der Beitrag ist als Investigativjournalismus wertvoll, erfüllt aber die Anforderungen an Ausgewogenheit und sachgerechte Darstellung gemäss Art. 4 RTVG nicht vollständig.



GESAMTAUSWERTUNG DER 15 KRITERIEN

Einzelcores — Alle 15 Kriterien

Nr.	Kriterium	Score	Einordnung
1	EXPERTENAUSWAHL	6	●●●
2	QUELLENAUSWAHL	5	●●●
3	ZEITVERTEILUNG	4	●●
4	WEGLASSEN (Selective Omission)	6	●●●
5	ZAHLEN-MANIPULATION	3	●●
6	GUILT BY ASSOCIATION (Kontaktschuld)	4	●●
7	TIMING	5	●●●
8	SELEKTIVE EMPÖRUNG	5	●●●
9	VOLLSTÄNDIGKEIT (Selective Omission — Gesamtbild)	6	●●●
10	FRAMING (Rahmen setzen)	5	●●●
11	WORTWAHL UND BEGRIFFE	5	●●●
12	MODERATIONSVERHALTEN	4	●●
13	FRAGEN-ASYMMETRIE	5	●●●
14	FALSE BALANCE	2	●
15	AGENDA-SETTING	6	●●●

HARDFACTS-SCORE (1-8)

4.9/10

Erhebliche Schiefelage

SOFTFACTS-SCORE (9-14)

4.5/10

Erhebliche Schiefelage

GESAMTSCORE

4.7/10

Erhebliche Schiefelage

Gemittelt aus Hardfacts und Softfacts



SCHLÜSSEL — Bedeutung der Scores

Einzelcores pro Kriterium (0–10)

0	Kein Befund	Keine relevante Auffälligkeit festgestellt.
1–2	Schwacher Befund	Leichte Auffälligkeit ohne wesentliche Beeinträchtigung der Ausgewogenheit.
3–4	Leichter bis moderater Befund	Erkennbare Tendenz; Wirkungsrelevanz gering bis moderat.
5	Moderater Befund mit Wirkungsrelevanz	Relevante Schiefelage, die das Meinungsbildungspotenzial des Publikums beeinflusst.
6	Erheblicher Befund (Schwelle)	Scores ab 6 werden als «erhebliche Befunde» ausgewiesen.
7	Erheblicher Befund	Klare, gut belegbare Schiefelage mit deutlicher Wirkungsrelevanz.
8–9	Schwerer Befund	Ausgeprägte Schiefelage; mehrere belegbare Einzelbefunde in diesem Kriterium.
10	Maximale Ausprägung	Systematische, durchgängige Schiefelage in diesem Kriterium.

Aggregierter Abweichungsindex — Interpretationsbereiche

0.0 – 2.5	Unauffällig	Keine wesentlichen Muster erkennbar; Sendung entspricht dem Sachgerechtigkeitsgebot.
2.6 – 4.0	Leichte Schiefelage	Vereinzelte Auffälligkeiten; statistisch sichtbar, aber noch im Toleranzbereich.
4.1 – 6.0	Erhebliche Schiefelage	Mehrere erhebliche Befunde; relevante Beeinträchtigung der Perspektivenvielfalt.
6.1 – 8.0	Schwerwiegende Abweichung vom Ausgewogenheitsgebot. Hoher Abweichungsgrad	Ausgeprägte, sendungsübergreifende Muster; hohe Wirkungsrelevanz.
8.1 – 10	Fundamentale systemische Einseitigkeit. Sehr hoher Bias-Grad	Maximale Ausprägung über fast alle Kriterien; systematisch einseitige Berichterstattung.

Partei politischer Bias (-5 bis +5)

-5 bis -3	Stark benachteiligt	Partei wird in Darstellung, Redezeit oder Framing deutlich schlechter gestellt.
-2 bis -1	Leicht benachteiligt	Erkennbare, aber schwache Benachteiligung.
0	Neutral	Keine feststellbare Bevorzugung oder Benachteiligung.
+1 bis +2	Leicht begünstigt	Erkennbare, aber schwache Bevorzugung.
+3 bis +5	Stark begünstigt	Partei wird in Darstellung, Redezeit oder Framing deutlich bevorzugt.



KAPITEL 5 — RECHTLICHE EINORDNUNG (Art. 4 RTVG)

Bewertung nach Art. 4 RTVG

Art. 4 RTVG verlangt: sachgerechte Darstellung von Tatsachen und Ereignissen, Meinungsvielfalt bei umstrittenen Themen, ausgewogene Auswahl von Gesprächspartnern.

Verstoss 1:

Norm: Art. 4 Abs. 2 RTVG (sachgerechte Darstellung)

Tatbestand: Die Reporterin äussert am Ende des Beitrags persönliche Empörung und verlässt die sachliche Berichterstattungsebene.

Beleg: ca. 38:00 — Zitat: "Die ganze Geschichte mit Leonie macht mich unglaublich traurig. V.a., dass sich niemand getraut hat, offen vor unserer Kamera zu stehen und sich zu entschuldigen für die Fehltherapie, die in diesem Fall definitiv geleistet wurde. Was mich richtig hässlich macht, ist, dass die Geschichte des satanistischen rituellen Missbrauchs immer noch von Therapeutinnen verbreitet wird."

Bewertung: Die persönliche Empörungsaussagerung einer Reporterin in einem öffentlich-rechtlichen Beitrag verlässt die sachgerechte Darstellungsebene. Die Formulierung "definitiv geleistet wurde" ist eine Tatsachenbehauptung ohne richterliche Feststellung. Dies entspricht nicht dem Standard sachgerechter Berichterstattung gemäss Art. 4 Abs. 2 RTVG.

Verstoss 2:

Norm: Art. 4 Abs. 4 RTVG (ausgewogene Auswahl von Gesprächspartnern)

Tatbestand: Die beschuldigten Personen (Therapeutin, leitende Ärztin Mairi, Thomas Reisch) kommen zusammen auf weniger als 5% der Sendezeit, ausschliesslich in schriftlicher Form und ohne Möglichkeit zur mündlichen Erwiderung oder Nachfrage.

Beleg: ca. 12:00 — Zitat: "Ich weise die erhobenen Vorwürfe entschieden zurück." (einzige Aussage der Therapeutin, ca. 2 Sätze)

Bewertung: Bei einem Beitrag, der schwere Vorwürfe gegen konkrete Personen erhebt (Fehltherapie, Tracking, Anzeigenerstattung auf Basis von Verschwörungserzählungen), ist die ausgewogene Auswahl von Gesprächspartnern gemäss Art. 4 Abs. 4 RTVG nicht erfüllt. Das Prinzip audiatur et altera pars — beide Seiten sollen gehört werden — ist verletzt.

Verstoss 3:

Norm: Art. 4 Abs. 2 RTVG (sachgerechte Darstellung bei umstrittenen Themen)

Tatbestand: Das Konzept der "falschen Erinnerungen" und die Nicht-Existenz von rituellem Missbrauch werden als gesicherte Tatsachen dargestellt, ohne den wissenschaftlichen Diskurs zu reflektieren.

Beleg: ca. 05:00 — Zitat: "Entstanden sind die falschen Erinnerungen in der Psychotherapie."

Bewertung: Die Frage, ob Erinnerungen an Missbrauch durch Therapie konstruiert werden können (False Memory Syndrome) und ob ritueller Missbrauch existiert, ist wissenschaftlich umstritten. Die Darstellung als gesicherte Tatsache ohne Einordnung des wissenschaftlichen Diskurses entspricht nicht der sachgerechten Darstellung bei umstrittenen Themen gemäss Art. 4 Abs. 2 RTVG.

Gesamtbewertung Art. 4 RTVG

Der Beitrag deckt ein legitimes und gesellschaftlich relevantes Thema auf, das durch Dokumente und einen kantonalen Untersuchungsbericht gestützt ist. Die Kernaussagen — Fehltherapie durch nicht evidenzbasierte Überzeugungen — sind nicht per se ein Verstoss gegen Art. 4 RTVG. Die Verstösse liegen in der Methodik: Die persönliche Empörungsaussagerung der Reporterin verletzt Art. 4 Abs. 2 RTVG (sachgerechte Darstellung); die minimale Darstellung der Beschuldigten-Perspektive verletzt Art. 4 Abs. 4 RTVG (ausgewogene Gesprächspartnerauswahl); und die Darstellung wissenschaftlich umstrittener Konzepte als gesicherte Tatsachen



Schweizerischer Verein für ausgewogene Berichterstattung
Association suisse pour une information équilibrée
Associazione svizzera per un reporting equilibrato

verletzt Art. 4 Abs. 2 RTVG. Diese Verstösse sind nicht schwerwiegend genug, um den Beitrag als Ganzes zu disqualifizieren, begründen aber eine Beanstandung beim Unabhängigen Beschwerdeausschuss für Radio und Fernsehen (UBI).



KAPITEL 6 — Quellen-Tiefencheck

1. Jérôme Endras — Forensischer Psychologe, Experte für Extremismus

1. FINANZIERUNG: Vermutlich staatlich/universitär (genaue Institution nicht im Transkript). Keine private Interessenfinanzierung erkennbar.

2. MANDAT: Forensische Psychologie / Extremismusforschung — teilweise kompatibel mit Einschätzung von Verschwörungsanfälligkeit, nicht vollständig deckungsgleich mit Traumatherapie-Spezifika oder psychiatrischen Behandlungsstandards.

3. INTERESSENKONFLIKT: Kein offensichtlicher institutioneller Interessenkonflikt. Möglicher Reputationsgewinn durch Medienpräsenz, aber kein struktureller Vorteil durch eine bestimmte Aussage erkennbar.

D1 Interessenkonflikt: +1 — kein offensichtlicher Konflikt

D2 Persönliches Risiko: +1 — Kritik an Therapeuten-Community birgt Berufsrisiko

D3 Fachkompetenz: +1 — Teilkompetenz (Extremismus/Verschwörung ja; Traumatherapie/DIS nein)

D4 Konsistenz: 0 — nicht beurteilbar

D5 Emotion vs. Daten: +1 — verweist auf empirische Studien, bleibt sachlich

D6 Quellenstufe: 0 — Sekundärquelle (kommentiert Fallakten)

TOTAL: +4 → QUELLENAMPEL: GELB

5. GEGENSTIMME: Keine Traumatherapeutin, kein DIS-Spezialist, kein Psychiater mit anderem Schwerpunkt kommt zu Wort. Die Einschätzung von Endras wird nicht durch eine Fachperspektive aus der Traumatherapie ergänzt oder hinterfragt.

WICHTIG: Endras wird als "Experte für Extremismus" eingeführt — dies ist eine korrekte Bezeichnung, aber sie verschleiert, dass sein Fachgebiet nicht vollständig mit dem Kernthema (Traumatherapie, DIS-Diagnose, psychiatrische Behandlungsstandards) übereinstimmt. Die Sendung nutzt seine Autorität als Experte, um die Gesamterzählung zu bestätigen, ohne eine Gegenstimme aus der relevanten Fachdisziplin einzuholen.

2. Psychiatriezentrum Münsingen (PZM) — Kantonale psychiatrische Klinik

1. FINANZIERUNG: Kantonal finanziert (Kanton Bern); PZM AG als öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft.

2. MANDAT: Psychiatrische Versorgung des Kantons Bern — nicht kompatibel mit neutraler Selbsteinschätzung bei Vorwürfen gegen eigene Mitarbeitende.

3. INTERESSENKONFLIKT: Starkes institutionelles Interesse, das Ausmass der Fehltherapie zu minimieren und das Problem als erkannt und behoben darzustellen. Die Pressekonferenz-Aussagen des Klinikdirektors sind unter diesem Vorbehalt zu lesen.

D1 Interessenkonflikt: -2 — starkes institutionelles Interesse an Schadensminimierung

D2 Persönliches Risiko: -1 — Klinikdirektor riskiert Reputationsschaden durch Eingeständnisse

D3 Fachkompetenz: +2 — Klinikleitung hat Fachkompetenz für psychiatrische Abläufe

D4 Konsistenz: -1 — Aussagen an Pressekonferenz vs. Verweigerung gegenüber Leonie

D5 Emotion vs. Daten: +1 — sachlich, aber defensiv

D6 Quellenstufe: +1 — Primärquelle (eigene Institution)

TOTAL: 0 → QUELLENAMPEL: GELB

5. GEGENSTIMME: Kein unabhängiger Psychiater kommentiert die Massnahmen des PZM. Der kantonale Untersuchungsbericht ist die einzige externe Einordnung.

3. Staatsanwaltschaft Solothurn — Strafverfolgungsbehörde

1. FINANZIERUNG: Staatlich (Kanton Solothurn).

2. MANDAT: Strafverfolgung — nicht kompatibel mit neutraler Selbsteinschätzung bei Vorwürfen gegen eigene Ermittlungshandlungen.

3. INTERESSENKONFLIKT: Starkes institutionelles Interesse, das eigene Vorgehen als rechtmässig darzustellen. Die schriftliche Stellungnahme ("Praxisgemäss können jedoch zu einzelnen Ermittlungshandlungen eines laufenden Verfahrens keine Auskünfte gegeben werden") ist eine Verweigerung der Auskunft, keine inhaltliche Antwort.

D1 Interessenkonflikt: -2 — starkes institutionelles Interesse

D2 Persönliches Risiko: -1 — Behörde riskiert Reputationsschaden



D3 Fachkompetenz: +2 — Fachkompetenz für Strafverfolgung vorhanden

D4 Konsistenz: 0 — nicht beurteilbar

D5 Emotion vs. Daten: +1 — sachlich-defensiv

D6 Quellenstufe: +1 — Primärquelle

TOTAL: +1 → QUELLENAMPEL: GELB

5. GEGENSTIMME: Kein unabhängiger Jurist kommentiert die Rechtmässigkeit der Observation und Telefonüberwachung. Dies ist eine wesentliche Lücke.

Gesamtfazit Quellen-Tiefencheck: Alle drei zitierten Institutionen erhalten GELB. Keine Quelle ist eindeutig unabhängig und ohne Interessenkonflikt. Der einzige externe Experte (Endras) hat nur Teilkompetenz für das Kernthema. Eine unabhängige psychiatrische oder rechtliche Einordnung fehlt vollständig. Dies ist der stärkste strukturelle Mangel des Beitrags aus journalistischer Sicht.

Quellenampel für die Teilnehmer:

Quelle	D1	D2	D3	D4	D5	D6	Total	Ampel
Jérôme Endras — Forensischer Psychologe, Experte für Extremismus	+1	+1	+1	0	+1	0	+4	GELB
Psychiatriezentrum Münsingen (PZM) — Kantonale psychiatrische Klinik	-2	-1	+2	-1	+1	+1	0	GELB
Staatsanwaltschaft Solothurn — Strafverfolgungsbehörde	-2	-1	+2	0	+1	+1	+1	GELB

Rechtliche und methodische Einordnung

Kein Tatsachenurteil	Die dargestellten Ergebnisse stellen keine Tatsachenfeststellungen über einzelne Personen, Redaktionen oder Sendungen dar. Sie sind als Ergebnis einer standardisierten Operationalisierung zu verstehen, nicht als Feststellung individueller Verantwortlichkeit.
Kein Rechtsurteil	Der aggregierte Abweichungsindex ersetzt keine rechtliche Würdigung im Sinne von Art. 4 RTVG. Die Beurteilung, ob eine konkrete Sendung gegen gesetzliche Vorgaben verstösst, obliegt ausschliesslich den zuständigen Instanzen (insbesondere UBI).
Kein Kausalitätsnachweis	Statistische Korrelationen sind nicht als Nachweis kausaler Zusammenhänge oder redaktioneller Absichten zu interpretieren. Abweichungswerte können durch Themenwahl, Nachrichtenlage, politische Kontroversität oder Formatlogik beeinflusst werden.
Kein Absichtsurteil	Die Analyse misst beobachtbare Strukturmerkmale von Sendungen. Ein Score von 7 bedeutet, dass eine erhebliche Schiefelage festgestellt wurde — nicht, dass die Redaktion dies beabsichtigte. Die Methodik trifft keine Aussagen über Motive oder strategische Zielsetzungen.
Heuristisches Vergleichsinstrument	Der Index dient der vergleichenden Mustererkennung über Tausende von Sendungen, nicht der präzisen metrischen Vermessung einzelner Beiträge. Schwellenwerte dienen der heuristischen Orientierung, nicht der scharfen rechtlichen Qualifikation.



ANHANG 1: LANDESGESETZGEBUNG

Rechtsgrundlage Schweiz — SRG SSR

Gesetz

Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG, SR 784.40)

Relevante Artikel

- Art. 4 Abs. 1 RTVG: Alle Sendungen eines Radio- oder Fernsehprogramms müssen die Grundrechte beachten. Die Sendungen haben insbesondere die Menschenwürde zu achten, dürfen weder diskriminierend sein noch zu Rassenhass beitragen noch die öffentliche Sittlichkeit gefährden noch Gewalt verherrlichen oder verharmlosen.
- Art. 4 Abs. 2 RTVG: Redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt müssen Tatsachen und Ereignisse sachgerecht darstellen, so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann. Ansichten und Kommentare müssen als solche erkennbar sein.
- Art. 4 Abs. 4 RTVG: In der Gesamtheit der redaktionellen Sendungen ist die Vielfalt der Ereignisse und Ansichten angemessen zum Ausdruck zu bringen (Vielfaltsgebot).

Kernpflichten

1. **Sachgerechtigkeit:** Sachgerechte Darstellung von Tatsachen und Ereignissen
2. **Meinungsvielfalt:** Vielfalt der Ansichten bei umstrittenen Themen
3. **Ausgewogenheit:** Ausgewogene Auswahl von Gesprächspartnern

Aufsichtsbehörde

- UBI (Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen): Prüft Beschwerden gegen ausgestrahlte Sendungen auf Verletzung von Art. 4 RTVG
- BAKOM (Bundesamt für Kommunikation): Regulierungs- und Aufsichtsbehörde
- Ombudsstellen der SRG: Erste Anlaufstelle für Programmbeschwerden

Beschwerdeverfahren

1. Ombudsstelle der jeweiligen Unternehmenseinheit (SRF, RTS, RSI, RTR)
2. UBI (bei Nichteinigung)
3. Bundesgericht (letzte Instanz)



ANHANG 2: WISSENSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN

Literatur

- Bennett, W. L. (1990). Toward a theory of press-state relations in the United States. *Journal of Communication*, 40(2), 103–125.
- Berelson, B. (1952). *Content analysis in communication research*. Free Press.
- Entman, R. M. (1993). Framing: Toward clarification of a fractured paradigm. *Journal of Communication*, 43(4), 51–58.
- fög – Forschungszentrum Öffentlichkeit und Gesellschaft (2024). *Jahrbuch Qualität der Medien 2024*. Schwabe.
- Gilardi, F., Alizadeh, M. & Kubli, M. (2023). ChatGPT outperforms crowd workers for text-annotation tasks. *PNAS*, 120(30).
- Iyengar, S. & Kinder, D. R. (1987). *News that matters: Television and American opinion*. University of Chicago Press.
- Jolly, S. et al. (2022). Chapel Hill Expert Survey trend file, 1999–2019. *Electoral Studies*, 75, 102420.
- Krippendorff, K. (2004). *Content analysis: An introduction to its methodology* (2nd ed.). Sage.
- McCombs, M. E. & Shaw, D. L. (1972). The agenda-setting function of mass media. *Public Opinion Quarterly*, 36(2), 176–187.
- Shoemaker, P. J. & Vos, T. P. (2009). *Gatekeeping theory*. Routledge.
- SVFAB (2026). *Methodenbericht v4.1: Zählbare Kriterien und Multi-Modell-Kreuzvalidierung*.
- Törnberg, P. (2023). ChatGPT-4 outperforms experts and crowd workers in annotating political Twitter messages. arXiv:2304.06588.

SVFAB Working Papers

- Schläpfer, D. (2026). Systematic AI-Assisted Analysis of Public Broadcaster Impartiality: A Scalable Methodological Framework for Measuring Structural Bias in Public Service Media. [SSRN 6688478](#)
- Schläpfer, D. (2026). Measuring Editorial Noise: A Retrospective Suppression Index for Public Broadcasting Content Analysis. [SSRN 6733280](#)
- Schläpfer, D. (2026). Source Traffic Light: A Six-Dimensional Credibility Framework for Systematic Source Assessment in Public Service Media. [SSRN 6733880](#)

David Schläpfer — ORCID: 0009-0000-5671-9266



Schweizerischer Verein für ausgewogene Berichterstattung
Association suisse pour une information équilibrée
Associazione svizzera per un reporting equilibrato

Auswertungen und Mitgliedschaft beim SVFAB

Beim SVFAB.ch erhalten Sie nicht nur weitere detaillierte Auswertungen, sondern können sich solche zu beliebigen Sendungen erstellen lassen (das verrechnen wir).

Um unsere Arbeit solide zu machen, sind wir auf Mitglieder- und Gönnerbeiträge angewiesen.

Kontakt und weitere Informationen:

www.SVFAB.ch | Kontakt@SVFAB.ch

Bankverbindung: PostFinance – POFICHBE

IBAN: CH32 0900 0000 1675 6251 1

Empfänger: SVFAB, Postfach, CH-8021 Zürich 1



Schweizerischer Verein für ausgewogene Berichterstattung
Association suisse pour une information équilibrée
Associazione svizzera per un reporting equilibrato

Sie erhalten beim SVFAB folgende Bücher

Bestellungen über www.svfab.ch oder kontakt@svfab.ch



Unausgewogene Berichterstattung ist die Antwort auf die Halbierungsinitiative in der Schweiz: Hier werden die Manipulationstechniken im Detail erläutert, angefangen bei der Auswahl der Mitarbeiter und der Quellen-selektion. Danach werden 15 Prinzipien erläutert: Auslassung, Framing, zeitliches Framing, Kontaktschuld, Emotionalisierung, Kontextentfernung und viele mehr, erläutert an vielen Beispielen. Zusätzlich wird erkennbar, wo wir selbst diese Techniken anwenden – das fördert nicht nur die Erkenntnis sondern auch das Mitgefühl.

Optional kommt das Buch mit **Spielkarten**
Auch erhältlich als **Hörbuch**



Das Interview ist kein Gespräch. Es ist eine Bühne – und jemand anderes hat das Drehbuch geschrieben.

Wer das nicht weiss, liefert Material. Gute Zitate, die falsch geschnitten werden. Richtige Aussagen, die im falschen Kontext landen. Ehrliche Antworten, die als Geständnisse gerahmt werden. Dieses Buch ist kein Medienkritik-Buch. Es ist ein Werkzeugkasten – für alle, die ein Mikrophon vor der Nase haben und wissen wollen, was sie dagegen tun können. 7 Kapitel. 7 Werkzeuge: Was ein Interview wirklich ist. Die 7 häufigsten Fallen. Die drei Grundprinzipien der Souveränität – Anker, Umrahmen, Abgrenzen. Vorbereitung in einer Stunde. Körper und Stimme. Was tun, wenn es schief läuft. Und was nach dem Interview zählt.

Für Politiker, Aktivisten, Unternehmer, Whistleblower – für alle, die exponiert sind und verstehen wollen, wie das Spiel funktioniert. Damit sie aufhören, es mitzuspielen – und anfangen, es zu gestalten.

In A5. Direkt. Zur Vorbereitung, zum Nachschlagen, zur Nachbereitung und bei Schwierigkeiten



Schweizerischer Verein für ausgewogene Berichterstattung
Association suisse pour une information équilibrée
Associazione svizzera per un reporting equilibrato



Du denkst, du siehst die Welt. In Wirklichkeit siehst du den Rahmen, den jemand um sie gelegt hat. Framing ist die älteste und eleganteste Manipulationstechnik der Welt. Sie verändert nicht die Fakten – sie verändert, was wir aus den Fakten machen. Wie wir fühlen. Was wir glauben. Wie wir entscheiden. Und sie funktioniert – weil wir alle mitmachen. Täglich. Unbewusst. Auch du. Dieses Buch ist kein trockenes Lehrbuch. Es ist ein Übungsbuch – spielerisch, direkt, voller Beispiele aus dem echten Leben. Du lernst nicht nur, wie andere dich framen. Du lernst, wie du selbst framest – und wie du es bewusst und fair einsetzen kannst.

Denn wer Framing versteht, sieht die Welt klarer. Hört Nachrichten anders. Führt Gespräche souveräner. Und lässt sich nicht mehr so leicht einen Rahmen aufzwingen, den jemand anderes gewählt hat. Mit vielen Übungen und konkreten Beispielen aus Politik, Medien und Alltag – und dem einen oder anderen Schmunzeln.

Framing mit Stil. Weil der Rahmen alles verändert.



Die SRG kassiert 1.56 Milliarden Franken pro Jahr – zwangsweise, von jedem Haushalt. Wer sich ungerecht behandelt fühlt, kann sich beschweren. Es gibt sogar eine Instanz dafür: die UBI, die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen.

Nur: Sie ist nicht unabhängig. Sie hat keine Sanktionsmöglichkeiten. Und sie entscheidet in 99.6% aller Fälle: nichts.

Diese Analyse legt das System offen – sachlich, präzise, ohne Polemik. Verfahren, Personal, Befugnisse, Kosten, Statistik, Rechtsweg. Und die staatsrechtliche Prüfung, die zeigt: Das UBI-System erfüllt keines der drei grundlegenden Kriterien – es ist nicht angemessen, nicht gewaltenteilig, nicht marktwirtschaftlich. Die Instanz, die Bürger schützen soll, schützt vor allem das System, das sie kontrollieren sollte.

Ein Pflichtlektüre für alle, die eine Beschwerde erwägen – und für alle, die verstehen wollen, warum echte Medienaufsicht in der Schweiz noch aussteht.